

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f4f277d7-bf5c-38e4-a39b-af084fdb6b79>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	NBauO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21072

## § 13 NBauO - Schutz gegen schädliche Einflüsse

<sup>1</sup>Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>2</sup>Das Baugrundstück muss für die bauliche Anlage entsprechend geeignet sein.

